

III ZR 37/63

Verkündet
am 2. Juli 1964

2170 010

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Lina K [REDACTED] in G [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. der Erben der Witwe Frieda S [REDACTED] geb. K [REDACTED],
Bi [REDACTED],
 - a) des Studenten Wolf S [REDACTED] in Bi [REDACTED],
I [REDACTED],
 - b) des Schülers Dieter S [REDACTED], geb. am [REDACTED]
1947, in Bi [REDACTED], L [REDACTED],zu b) vertreten durch seinen Vormund, den Studienrat Friedrich Kl [REDACTED], Bi [REDACTED], Am Lo [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], Ka [REDACTED] -

g e g e n

1. die Ehefrau Paula S c [REDACTED] geb. M [REDACTED] in Lo [REDACTED]
[REDACTED] N [REDACTED], Ki [REDACTED] weg Nr. [REDACTED],
2. den Konditormeister Wilhelm van K o [REDACTED] in G [REDACTED],
Im Br [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], Ka [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf) vom 4. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger machen eine Vermächtnisforderung nach der am 26. Juni 1960 verstorbenen Witwe Ida K. geb. S. aus G. geltend.

Die Erblasserin und ihr Ehemann Wilhelm K. hatten in einem Ehe- und Erbvertrag vom 15. Mai 1922 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart und sich gegenseitig zu Erben eingesetzt. Die Ehefrau hatte ein in G., W.straße, belegenes Grundstück in die Ehe eingebracht. Durch notariell beurkundeten Vertrag vom 28. April 1937 ergänzten sie den Erbvertrag von 1922 und bestimmten, daß der Bruder des Ehemannes, der Schlossormoister Heinrich K., den beiderseitigen Nachlaß erben sollte, und zwar den Nachlaß des Erstverstorbenen als Nacherbe. Nach Ziffer 2 dieses Vertrages sollte der Nacherbe nach dem Tode des längstlebenden Ehegatten an fünf Verwandte Vermächtnisse von insgesamt 28.000 RM auszahlen. Den beiden Klägern würde danach eine Vermächtnisforderung von je 4.500 RM bzw. DM zustehen. In Ziffer 4 des Vertrages vom 28. April 1937 heißt es weiter:

"Sollte der zu unserem Vermögen gehörende Grundbesitz beim Tode des von uns Längstlebenden mit mehr als 5.000 RM dinglich belastet sein, dann soll der Mehrbetrag von der Summe der ausgesetzten Vermächtnisse abgesetzt werden. Die Kürzung der einzelnen Vermächtnisse hat nach dem gleichen Prozentsatz zu erfolgen"

In einer weiteren von beiden Eheleuten unterzeichneten Privaturkunde vom 4. Januar 1938 erklärten sie, daß sich Wilhelm K. "verpflichtete", das Grundstück an den Gastwirt Julius Grebe für 42.000 RM "nach seinem Tode zu verkaufen".

Wilhelm K. verstarb am 4. Juni 1939. Seine Witve verkaufte durch Vertrag vom 27. Januar 1954 den Grundbesitz an den Gastwirt Julius G. (Sohn) für einen Gegenwert von insgesamt 75.000 DM. Der Erwerber übernahm verschiedene Verbindlichkeiten und zahlte 20.000 DM in bar; ein Restkaufgeld von 32.771,67 DM wurde gestundet und durch Hypotheken gesichert. Am 26. Juni 1960 verstarb auch die Witve Ida K. Die Barzahlung von 20.000 DM war bei ihrem Tode voll verbraucht, ebenso ein weiterer Teil der Restkaufgeldhypothek. Der Kläger verlangt sich in einem vorläufigen Urteil, das den Beklagten Ida K. 10.000 DM zur Verfügung stellt.

Die Kläger verlangen Auszahlung der ihnen nach dem Erbvertrag vom 28. April 1937 zustehenden Vermächtnisforderung von den Beklagten. Die Beklagten sind die Erben bzw. Erbeserben des Schlossermeisters Heinrich K., der im Erbvertrag als Erbe von Ida K. und Nacherbe von Wilhelm K. eingesetzt war, aber 1952 verstorben ist. Die Kläger haben beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen an jeden der Kläger 4.500 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie halten sich zur Erfüllung des Vermächtnisses nicht mehr für verpflichtet und haben dazu zuletzt vorgetragen: Der Fall der Veräußerung des Grundbesitzes mit teilweisem Verbrauch des Erlöses sei der in Ziffer 4 des Vertrages von 1937 geregelten Belastung des Grundbesitzes gleichzustellen. Die Witve Ida Kolbe habe von dem Erlös 38.590,86 DM verbraucht, so daß die Erben nur insgesamt 36.409,14 DM von dem Erlös erhalten hätten. Die Erblasser hätten nach ihrer Erklärung vom 4. Januar 1938 den Grundbesitz mit 42.000 RM bewertet und durch Ziffer 4 des Erbvertrages angeordnet, daß die Vermächtnisse nur dann voll zu erfüllen seien, wenn der Erbe durch den Grundbesitz Werte von noch 37.000 DM erhalte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Bei den veränderten Wertverhältnissen müßten dann heute den Erben mindestens 60.000 DM von einem Wert von 70.000 DM verbleiben; das sei nicht der Fall, so daß die Vermächtnisse ganz ausfielen. Alles das, was vom Wert des Grundbesitzes über 5.000 DM durch Belastung oder sonst verbraucht worden sei, hätte die Vermächtnisse mindern sollen.

Die Kläger sind dem entgegen getreten. Sie meinen, der Fall des Grundstücksverkaufes sei im Erbvertrag nicht vorgesehen und könne daher nicht zur Minderung der Vermächtnisse führen. Keinesfalls könnten die veränderten Wertverhältnisse berücksichtigt werden. Selbst wenn man den Erbvertrag dahin auslege, daß die Vermächtnisse auch beim Verkauf des Grundbesitzes wie bei einer Belastung gekürzt werden dürften, dann dürfte eine Kürzung nur erfolgen, wenn die Erben nicht mindestens 37.000 DM behielten. Nach ihrem eigenen Vortrag erhielten die Beklagten aber mehr, weil sie von dem Betreuer der Witwe Ida K., einem Schlossermeister St., noch 1.500 DM bekämen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat den im Erbvertrag nicht geregelten Fall des Verkaufs des Grundbesitzes entsprechend der im Vertrag vorgesehenen dinglichen Belastungen behandelt; danach hätte der Erbe mindestens 37.000 DM behalten sollen; diesen Betrag hätten die Beklagten aus dem Veräußerungserlös noch erhalten, so daß sie die Vermächtnisse nicht kürzen dürften. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, und zwar mit der Maßgabe, daß die Zahlung an die in der Sowjetischen Besatzungszone wohnende Klägerin Schreiber auf ein in der Bundesrepublik zu errichtendes Sperrkonto zu erfolgen habe. Dagegen richtet sich die Revision/^{der Beklagten} mit der sie ihren Abweisungsantrag weiterverfolgen. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

Die Beklagten als Rechtsnachfolger des Nacherben bzw. Erben Heinrich K. müßten die Vermächtnisse ungekürzt auszahlen. Ziffer 4 des Erbvertrages von 1937 passe nicht auf die durch die Veräußerung des Grundbesitzes geschaffene veränderte Sachlage. Es fehle jetzt an einer Grundlage für die Berechnung von etwaigen Kürzungen.

Eine ergänzende Auslegung des Erbvertrages führe nicht zu dem von den Beklagten gewünschten Ergebnis, weil der wahre oder mutmaßliche Wille der Erblasser insoweit nicht feststehe. Nach ihrer Erklärung vom 4. Januar 1938 hätten sie davon ausgehen müssen, daß sich das Grundstück beim Tode des Letztversterbenden nicht mehr im Nachlaß befände. Möglicherweise hätten sie damit Ziffer 4 des Erbvertrages für gegenstandslos gehalten. Die Erblasser hätten auch die tatsächliche spätere Entwicklung nicht vorhersagen können, deshalb blieben alle Berechnungen der Beklagten theoretischer Natur, weil sie im Erbvertrag keine Stütze fänden.

Allenfalls könnte dem Erbvertrag - mit dem landgerichtlichen Urteil - der Wille der Vertragsschließenden entnommen werden, daß der Letztversterbende die Vermächtnisse kürzen dürfe, falls die ihm hinterbliebene Erbschaft so gering sei, daß ihm die Erfüllung der Vermächtnisse nicht mehr zugemutet werden könne. Nach der Erklärung der Erblasser vom 24. Januar 1938 hätten sie mit einem Erlös von 42.000 RM gerechnet; diese Vorstellung sei maßgebend,

nicht der wahre Wert des Grundbesitzes. Es liege kein Anhaltspunkt dafür vor, daß eine kaufkraftmäßige Erhöhung dieses Betrages nach den heutigen Werten erfolgen solle, zumal man dann ebenso an eine Erhöhung der Vermächtnisforderungen denken könnte. Bei einem Erlös von 42.000 Mark hätte danach der Nacherbe über 37.000 Mark behalten sollen; diesen Betrag hätten die Beklagten aus dem Nachlaß noch erhalten, so daß auch bei dieser Auffassung kein Anlaß zur Kürzung der Vermächtnisse bestehe.

II.

Diese Auslegung des Erbvertrages durch den Tatrichter kann nach § 549 ZPO durch das Revisionsgericht nur darauf überprüft werden, ob sie durch Rechtsfehler beeinflußt ist, insbesondere ob der Tatrichter Auslegungsgrundsätze mißachtet, die Denkgesetze verkannt oder Verfahrensvorschriften verletzt hat.

Die Revision versucht vergeblich, solche Fehler aufzuzeigen.

1. Die Revision hat in der mündlichen Verhandlung auf einen angeblichen Widerspruch im Berufungsurteil hingewiesen, weil die Gründe an einer Stelle davon sprechen, daß die Erblasser davon ausgegangen seien, das Grundstück werde sich beim Tode des Letztversterbenden noch im Nachlaß befinden, während es an anderer Stelle heißt, sie seien davon ausgegangen, daß der Grundbesitz sich dann nicht mehr in Nachlaß vorfinden werde.

Das ist kein Widerspruch, denn das Berufungsgericht behandelt dabei verschiedene Zeitpunkte und andere Urkun-

den, nämlich einmal die Vorstellung der Eheleute K. bei Errichtung des Erbvertrages im April 1937 und im zweiten Falle die Erwägungen der Erblasser bei Errichtung der Urkunde vom 4. Januar 1938, in der sie eine Verpflichtung zur Veräußerung des Grundstücks nach dem Tode des Mannes niederlegten. Da der Ehemann wesentlich älter als seine Frau war, konnte das Berufungsgericht ohne Denkfehler folgern, daß die Erblasser damit mindestens auch den Fall im Auge gehabt hätten, daß der Mann zuerst verstorben und die Witwe auf Grund dieser Urkunde das Grundstück veräußern würde, so daß es sich dann beim Tode des Längstlebenden nicht mehr im Nachlaß befinden könne.

Irrig ist auch der Vortrag der Revision, aus dem Erbvertrag ergebe sich, daß nach den Vorstellungen der Erblasser ihr Erbe die Substanz des Grundstückes erhalten solle. Denn eine Veräußerung des Grundstücks war durch den Erbvertrag weder verboten noch verhindert. Insoweit regelte der Erbvertrag nur einen bestimmten Fall von vielen Möglichkeiten.

2. Die Revision meint, der Berufungsrichter habe verkannt, daß Heinrich K. echter Nacherbe des erstverstorbenen Ehegatten und einfacher Erbe des Letztverstorbenen gewesen sei. Ida K. sei nach dem Tode von Wilhelm K. für den zum Nachlaß ihres Mannes gehörenden Anteil am Gesamtgut nichtbefreite Vorerbin gewesen und hätte daher ohne Zustimmung der Nacherben über das Grundstück nicht verfügen können; die Veräußerung sei den Nacherben gegenüber unwirksam geblieben (§ 2113 BGB).

a) Das Berufungsgericht geht eindeutig davon aus, daß Heinrich K. als Nacherbe des erstverstorbenen Ehegatten eingesetzt war; es spricht ausdrücklich vom "Nacherbfall". Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind für die Entscheidung dieses Rechtsstreits jedoch ohne Bedeutung.

b) Irrig ist die Annahme der Revision, die Veräußerung des Grundstücks durch die Witwe als teilweise beschränkte Vorerbin sei insoweit gegenüber den Beklagten als Nacherben unwirksam. Im Grundbuch war zwar die Beschränkung der Witwe durch eine angeordnete Nacherbfolge eingetragen; die Nacherben haben aber nach der Veräußerung des Grundstücks und der ihnen vom Grundbuchamt mitgeteilten Umschreibung des Grundbuches auf den Erwerber G. der Löschung ihres Nacherbenrechts zugestimmt. Sie können sich dann jetzt nicht mehr darauf berufen, daß die Veräußerung des Grundbesitzes ihnen gegenüber zunächst nicht voll wirksam gewesen wäre. Es bedarf deshalb keiner Erörterung, ob etwa die Urkunde vom 4. Januar 1938 als testamentarische Auflage von Wilhelm K. zu betrachten war, wie die Witwe Ida K. bei Abschluß des Kaufvertrages nach ihrer damals beurkundeten Erklärung angenommen haben will.

c) Fehl geht die weitere Annahme der Revision, der Berufungsrichter hätte nach allgemeiner Lebenserfahrung davon ausgehen müssen, daß die Erblasser diese Rechtslage und damit das Verfügungsverbot für die Witwe bezüglich des Grundbesitzes gekannt hätten, weil der Erbvertrag vor einem Notar geschlossen war. Für eine solche Annahme fehlen entsprechende Feststellungen. Es gibt auch nicht den von der Revision behaupteten Erfahrungssatz, daß bei der Beurkundung vor einem Notar einfache Parteien mit derartig komplizierten Rechtsverhältnissen sicher vertraut gemacht würden.

d) Die Tatsache, daß die Witwe Ida K. teilweise nur Vorerbin war, war daher für die Auslegung der Ziffer 4 des Erbvertrages ohne rechtliche Bedeutung.

Im übrigen würde eine angebliche Unwirksamkeit der Grundstücksveräußerung nur gegen die Beklagten sprechen,

weil sie dann durch eine Berichtigung des Grundbuches ihre Eintragung als Eigentümer sowie die Löschung der späteren Belastungen erreichen könnten und möglicherweise schon deshalb die Vermächtnisse voll erfüllen müßten.

e) Die Revision zieht daraus folgende Schlüsse: Wenn eine so starke Sicherung gegen das Ausscheiden des Grundstücks aus dem Nachlaß bestanden habe und den Erblassern bekannt gewesen sei, dann sei die Annahme des Berufungsgerichts nicht zu halten, für den Fall einer vorzeitigen Veräußerung fehle es an jeder Verknüpfung zwischen dem Grundbesitz und den Vermächtnissen. Dann sprächen überwiegende Gründe dafür, daß das Grundstück der Gegenwert für die Belastung mit Vermächtnissen hätte sein sollen; bei Verlust dieser Verknüpfung durch Ausscheiden des Grundstücks ergebe sich damit eine Lücke.

Auch das Berufungsgericht geht davon aus, daß ursprünglich eine Verbindung zwischen dem Grundbesitz und den Vermächtnissen bestanden habe; sie ergab sich eindeutig aus Ziffer 4 des Vertrages. Ebenso nimmt das Oberlandesgericht an, daß eine Lücke im Erbvertrag bestehe, weil nach Veräußerung des Grundstücks diese Ziffer 4 des Vertrages nicht mehr passe. Diese Erwägungen der Revision führen also zu demselben Ausgangspunkt, den auch das Berufungsgericht seinen Gründen zugrundegelegt hat.

Das Oberlandesgericht hat erwogen, ob diese Vertragslücke durch eine ergänzende Auslegung geschlossen werden könne, und hat jedenfalls eine Auslegung der Art, wie sie die Beklagten vornehmen möchten, nicht für möglich gehalten, weil der Vertrag dafür keine genügenden Anhaltspunkte biete und auch unterstützende Umstände außerhalb des Vertrages nicht festgestellt seien. Das war eine denkbare Folgerung, die Rechtsfehler nicht erkennen läßt. Das Berufungs-

gericht brauchte daneben nicht alle sonstigen Auslegungsmöglichkeiten zu erwägen, da es sich jedenfalls mit den Auslegungsversuchen der Beklagten auseinander gesetzt hat. Gewiß hat es nicht ausdrücklich behandelt, ob durch die Anordnung der Nacherbschaft eine Sicherung gegen die Veräußerung des Grundstücks bestand. Darauf kommt es aber nicht mehr an, weil die Nacherben auf diese Sicherung verzichtet haben, indem sie ihre Eintragung als Nacherben nach Veräußerung des Grundbesitzes haben löschen lassen. Diese Sicherung der Nacherben gegen eine Veräußerung des Grundstücks bezog sich auf das Verhältnis zum Vorerben und zum Grundstückserwerber, hatte aber zunächst keinen Einfluß auf die Vermächtnisse. Auch deshalb bot diese Rechtslage keine Anhaltspunkte dafür, daß die trotzdem mögliche Vertragslücke so geschlossen werden mußte, wie die Beklagten es möchten. Im Gegenteil lag die Auslegung nahe, daß die Veräußerung der Grundstücke auf die Vermächtnisse ohne Einfluß bleiben mußte, wenn diese nur mit Zustimmung der Nacherben möglich war.

3. Die Revision bringt sonst gegen die Begründung des Berufungsurteils keine weiteren, für die Auslegung wesentlichen Umstände vor. Sie trägt allerdings wieder vor, die Erblasser hätten bei Abschluß des Erbvertrages die Vorstellung und den Geschäftswillen gehabt, daß dem Nacherben ein Substanzwert von 37.000 Mark nach den Wertverhältnissen für Grundstücke aus dem Jahre 1937 hätte verbleiben sollen; deshalb müßten den Nacherben nach den heutigen "Wertvorstellungen" mindestens 60.000 RM verbleiben.

Diese Erwägung ist schon deshalb unbeachtlich, weil sie von einem Geschäftswillen der Erblasser bei Vertragsabschluß ausgeht, der nicht festgestellt ist. Das Berufungsgericht hat sich bemüht, die damaligen Vorstellungen der Erblasser zu ermitteln, jedoch diesen von den Beklagten be-

haupteten Geschäftswillen nicht ermittelt. Daran ist das Revisionsgericht gebunden. Es bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung, warum die Revision gerade auf die Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt abstellt, warum die heutigen "Wertvorstellungen" maßgebend sein sollen, und warum diese Wertveränderungen nur zu Gunsten der Erben und nicht zu Gunsten der Vermächtnisnehmer von Einfluß sein sollen. Diese Überlegungen zeigen schon, daß es eine Fülle verschiedener Auslegungsmöglichkeiten bei dieser Vertragslücke gibt, auf die es aber nicht ankommt, da im Revisionsverfahren die durch den Tatrichter gewonnene Auslegung maßgebend bleibt, wenn sie - wie hier - durch Rechtsfehler nicht beeinflußt ist.

III.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler

Dr. Reinhardt